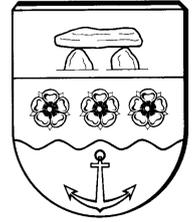


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2025

Ausgegeben in Meppen am 15.01.2025

Nr. 02

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
3 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung	6	12 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 85 „Südlich Wacholderweg“, OT Dalum mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, Verfahren nach § 215a i. V. m. 13a Baugesetzbuch	11
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		13 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Jahresabschlüsse 2020, 2021 und 2022 sowie die Entlastung des Bürgermeisters	12
4 Abstufung der Kreisstraße 118 „Am Koopmannsberg“ zwischen der Kreisstraße 116 und der Landesstraße 32 von Str.-km 3,770 bis Str.-km 7,362 mit einer Länge von 3,592 km in der Gemeinde Breddenberg, Landkreis Emsland.	6	14 Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der GEG Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft Haren (Ems) mit beschränkter Haftung	12
5 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 „Erweiterung Vor dem Immenthun“ der Gemeinde Dersum	7	15 Hauptsatzung der Samtgemeinde Lengerich	12
6 Gemeinde Emsbüren; Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025	7	16 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Salzbergen sowie die Entlastung des Bürgermeisters	14
7 Bekanntmachung; 58. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren (Darstellung gewerblicher Bauflächen im Südosten der Gemeinde Beesten);	8	17 Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das Geschäftsjahr 2023	14
8 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014, 2015 und 2016 der Gemeinde Geeste	9	18 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Spahnharrenstätte (Hebesatzsatzung 2025)	15
9 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde Geeste	9		
10 Bekanntmachung der Gemeinde Geeste über die Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr	10	C. Sonstige Bekanntmachungen	
11 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 74 „Nördlich Moorhof“, OT Groß Hesepe, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, Verfahren nach § 214 Abs. 4 i. V. m. § 215 a Abs. 2 Baugesetzbuch	11		

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

3 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung

Am Dienstag, dem 21.01.2025, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung vom 27.11.2024
 5. RROP – Landkreis Emsland; Beschluss des sachlichen Teilprogramms Windenergie
 6. Kreisstraßenbauprogramm 2025
 7. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 8. Anfragen und Anregungen
 9. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 08.01.2025

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

4 Abstufung der Kreisstraße 118 „Am Koopmannsberg“ zwischen der Kreisstraße 116 und der Landesstraße 32 von Str.-km 3,770 bis Str.-km 7,362 mit einer Länge von 3,592 km in der Gemeinde Breddenberg, Landkreis Emsland.

Die in der Gemarkung Breddenberg, Gemeinde Breddenberg, Landkreis Emsland, gelegene Kreisstraße 118 von Str.-km 3,770 (Anbindung Kreisstraße 116) bis Str.-km 7,362 (Anbindung Landesstraße 32) wird mit Wirkung vom 01.01.2025 zur Gemeindestraße abgestuft – (§ 7 Niedersächsisches Straßengesetz).

Die Länge der Kreisstraße 118 „Am Koopmannsberg“ in der Gemeinde Breddenberg beträgt 3,592 km.

Neuer Träger der Straßenbaulast für den o. a. Abschnitt der Kreisstraße 118 ist die Gemeinde Breddenberg.

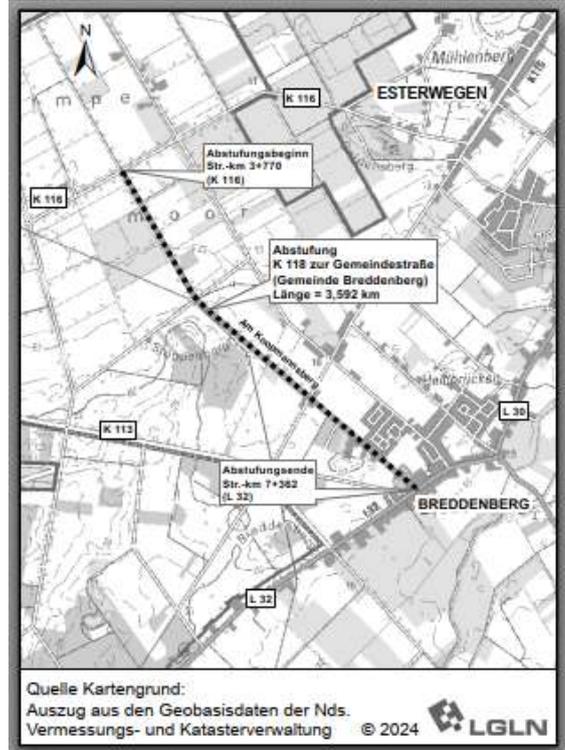
Diese Abstufungsverfügung ist auch im Internet unter der Adresse www.emsland.de im dort veröffentlichten Amtsblatt einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Abstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der ERVV (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

Breddenberg, 31.12.2024

GEMEINDE BREDDENBERG
Der Bürgermeister



5 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 „Erweiterung Vor dem Immenthun“ der Gemeinde Dersum

Der vom Rat der Gemeinde Dersum am 29.10.2024 erneut als Satzung beschlossene o.g. Bebauungsplan Nr. 16 „Erweiterung Vor dem Immenthun“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der erneute Satzungsbeschluss wurde erforderlich, da die Planunterlagen um einen Umweltbericht ergänzt wurden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist unverändert.

Die Planunterlagen wurden aufgrund der Ergänzung erneut öffentlich ausgelegt und den Trägern öffentlicher Belange erneut zur Stellungnahme vorgelegt.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 407/408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

	vormittags	nachmittags
Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	nach Terminvereinbarung
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	nach Terminvereinbarung	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen - Bebauungspläne (rechtsverbindliche) - Gemeinde Dersum eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dersum geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dersum, 17.12.2024

GEMEINDE DERSUM
Der Bürgermeister

6 Gemeinde Emsbüren; Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Deutschen Bundestag für die 12 Wahlbezirke der Gemeinde Emsbüren

1 Emsbüren 1	4 Berge 1	7 Gleesen	10 Bernte
2 Emsbüren 2	5 Berge 2	8 Leschede 1	11 Listrup
3 Ahlde	6 Elbergen	9 Leschede 2	12 Mehringen

wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Bürgerzentrale

montags	durchgehend von	08.00 bis 16.00 Uhr
dienstags und mittwochs	von	08.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	durchgehend von	08.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Emsbüren, -Bürgerzentrale-, Magistatstraße 5, 48488 Emsbüren (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Eine Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Emsbüren, - Bürgerzentrale -, Magistatstraße 5, 48488 Emsbüren Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 31 Mittelems

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Kreises
oder
durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung, (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Emsbüren, 10.01.2025

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

7 Bekanntmachung; 58. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren (Darstellung gewerblicher Bauflächen im Südosten der Gemeinde Beesten);

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Freren in seiner Sitzung am 26.09.2024 beschlossene 58. Änderung des Flächennutzungsplans mit Verfügung vom 18.12.2024 (Az.: 65-610-403-01/58) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Bauleitplanung liegt südlich des Gewerbegebietes „Am Bahnhof“ bzw. der Straße „Am Bahngraben“, östlich der Tannenstraße und westlich der Straße „Am Bahnhof“ im Südosten der Gemeinde Beesten. Er bezieht sich auf das Flurstück 13/42, Flur 8, Gemarkung Beesten, mit einer Größe von rd. 1,87 ha und ist in der nachstehenden Übersichtskarte stark umrandet dargestellt.

Übersichtskarte zur 58. Änderung des Flächennutzungsplans



Planunterlagen unausdrücklich – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN, RD Osnabrück-Meppen, KA Lingen

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 58. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung inkl. Umweltbericht sowie die zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend im Internet unter www.freren.de - Veröffentlichungen - Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) eingestellt und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Freren geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Freren, 20.12.2024

SAMTGEMEINDE FREREN
Der Samtgemeindebürgermeister

8 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014, 2015 und 2016 der Gemeinde Geeste

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 die Jahresabschlüsse der Jahre 2014, 2015 und 2016 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Entlassung erteilt.

Die Jahresabschlüsse liegen in der Zeit vom 20. Januar bis zum 28. Januar 2025 (einschließlich) im Rathaus der Gemeinde Geeste, Zimmer B6, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Geeste, 09.01.2025

GEMEINDE GEESTE

Höke
Bürgermeister

9 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde Geeste

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert Gesetz vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Geeste unterhält als öffentliche Einrichtung Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte.
- (2) Obdachlosen- bzw. Flüchtlingsunterkünfte im Sinne des Absatzes 1 sind
 - a) gemeindeeigene Unterkünfte, die ständig der Unterbringung Obdachloser bzw. Flüchtlinge dienen:

Bahnhofstraße 4
Ludgeristraße 18
An der Schaftrift 27 (EG)
Am Wasserwerk 2
 - b) angemietete Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte, die ständig der Unterbringung von Obdachlosen bzw. Flüchtlinge dienen.
 - c) Wohnungen, die die Gemeinde Geeste von Dritten zur zeitweiligen Unterbringung Obdachloser bzw. Flüchtlinge anmietet;
 - d) Wohnungen Privater, die die Gemeinde Geeste zur zeitweiligen Unterbringung Obdachloser bzw. Flüchtlinge nach den Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in Anspruch nimmt.
- (3) Rechte und Pflichten der untergebrachten Obdachlosen bzw. Flüchtlinge werden durch eine Einweisungsverfügung und/oder durch eine Hausordnung geregelt.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Unterkünfte nach § 1 werden Gebühren von den Nutzern der Unterkunft erhoben
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Unterkunft gemäß Einweisungsverfügung genutzt werden darf. Im Falle einer mündlichen Einweisung in die Unterkunft sowie bei einer unberechtigten Nutzung der Unterkunft entsteht die Gebührenpflicht mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses so lange fort, bis der Auszug der Gemeinde Geeste angezeigt, die Unterkunft durch die Nutzer/innen vollständig geräumt ist und die überlassenen Gegenstände - insbesondere Schlüssel - zurückgegeben worden sind.
- (4) Die vorübergehende Nichtnutzung der Unterkünfte entbindet nicht von der Pflicht, die Gebühren zu tragen.
- (5) Die Gebühr wird als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Unterkunft erhoben. Mit ihrem Aufkommen sollen sämtliche Kosten gedeckt werden.

§ 3 Höhe der Nutzungsgebühren

- (1) Bemessungsgrundlage der Nutzungsgebühren für die Unterkünfte aus § 1 Abs. 2 Buchstaben a) ist die Anzahl der zugewiesenen oder genutzten Plätze. Die Monatsgebühr errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Plätze mit dem Tarif des jeweiligen Objekts wie folgt:

Unterkunft im Objekt	mtl. Tarif in €/Platz
Bahnhofstraße	4 300,00 €
Ludgeristraße	18 350,00 €
An der Schaftrift 27 (EG)	400,00 €
Am Wasserwerk 2	300,00 €

- (2) Durch die Zahlung der Gebühren sind die Aufwendungen für Nebenkosten mit abgegolten.

Die Höhe der Tarife bemisst sich nach dem der Gemeinde Geeste voraussichtlich entstehenden Kostenaufwand für das jeweilige Objekt.

- (3) Für die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und c) wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der von der Gemeinde Geeste tatsächlich an den privaten Wohnungseigentümer gezahlten Miete zuzüglich der anfallenden Nebenkosten erhoben.
- (4) Für die Nutzung einer Unterkunft im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe d) wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der von der Gemeinde Geeste tatsächlich an den Wohnungseigentümer nach § 80 Abs. 1 Satz 1 NPOG für die Inanspruchnahme zu zahlenden Entschädigung erhoben.
- (5) Zu den Kosten nach den Absätzen 1 – 4 wird eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 15,00 € für jeden angefangenen Benutzungsmonat erhoben.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Nutzungsgebühr ist derjenige, dem die Unterkunft von der Gemeinde Geeste zugewiesen wird oder der sie tatsächlich, ggfls. auch unberechtigt, nutzt.
- (2) Nutzen mehrere voll geschäftsfähige Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner. Eltern sind Gebührenschuldner für ihre minderjährigen Kinder.
- (3) Erhalten die in der Unterkunft untergebrachten Personen Sozialleistungen, können die Nutzungsgebühren nach § 3 sowohl mit den untergebrachten Personen als auch mit den Trägern dieser Leistungen abgerechnet werden.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühren dieser Satzung ist der jeweilige Kalendermonat.
- (2) Die Gebühr für jeden vollen Benutzungsmonat ist spätestens zum 03. eines jeden Monats im Voraus an die Gemeinde Geeste zu entrichten. Bei erstmaliger Fälligkeit wird die Nutzungsgebühr zwei Wochen nach Bekanntgabe des die Gebühr festsetzenden Bescheides fällig.
- (3) Für einen kürzeren als einen Kalendermonat dauernden Nutzungszeitraum wird für jeden Tag ein Teilbetrag in Höhe von einem Dreißigstel der monatlichen Gebühr berechnet. Diese anteilige Gebühr ist eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Rückständige Nutzungsgebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.
- (5) Die Nutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 6 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 12.10.2023 außer Kraft.

Geeste, 19.12.2024

GEMEINDE GEESTE

Höke
Bürgermeister

10 Bekanntmachung der Gemeinde Geeste über die Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes werden in den Ortsteilen Klein und Groß Hesepe die Bereiche

- 1.) der Fährbrücke (Gemarkung Groß Hesepe, Flur 50, Flurstücke 10/1 tlw., 10/5 tlw., 13 tlw., 53/1 tlw.) und
- 2.) südlich des Wirtschaftsweges Lehmkuhl (Gemarkung Groß Hesepe, Flur 9, Flurstücke 35 tlw., 37 tlw., 34/2 tlw.; Gemarkung Dalum, Flur 34, Flurstück 6)

in der Gemeinde Geeste durch Beschluss des Rates der Gemeinde Geeste vom 19.12.2024 mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung dem öffentlichen Verkehr als Fuß- und Radweg gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Geeste. Lagepläne können bei der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, Am Rathaus 3, 49744 Geeste, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann bei diesem Gericht auch in elektronischer Form eingelegt werden (§ 55a VwGO).

Geeste, 20.12.2024

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

11 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 74 „Nördlich Moorhof“, OT Groß Hesepe, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, Verfahren nach § 214 Abs. 4 i. V. m. § 215 a Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 74 „Nördlich Moorhof“, OT Groß Hesepe, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Groß Hesepe der Gemeinde Geeste. Er liegt südlich der Birkenstraße und grenzt im Westen an das Baugebiet „Unter den Kuhlen“ an. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.



(Quelle des Kartenausschnittes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022 LGLN)

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 74 „Nördlich Moorhof“, OT Groß Hesepe, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 20.12.2024

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

12 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 85 „Südlich Wacholderweg“, OT Dalum mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, Verfahren nach § 215a i. V. m. 13a Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 85 „Südlich Wacholderweg“, OT Dalum, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt westlich der „Lingener Straße“ (L 48) und südlich der Straße „Wacholderweg“ im Ortsteil Dalum der Gemeinde Geeste. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.



(Quelle des Kartenausschnittes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022 LGLN)

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 85 „Südlich Wacholderweg“, OT Dalum, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 20.12.2024

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

13 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Jahresabschlüsse 2020, 2021 und 2022 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 beschlossen sowie dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des NKomVG in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2020, 2021 und 2022 liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG im Zeitraum vom 16. Januar 2025 bis zum 24. Januar 2025 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), Zimmer 218, aus.

Haren (Ems), 23.12.2024

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort
Bürgermeister

14 Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der GEG Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft Haren (Ems) mit beschränkter Haftung

Die Gesellschafterversammlung hat in der Sitzung am 10.12.2024 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 festgestellt und der Geschäftsführung vorbehaltlos die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag 2023 auf das Geschäftsjahr 2024 vorgetragen wird.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Volbers Vehmeyer Kollegen GmbH“ in Lingen. Es wurde mit Datum vom 15.11.2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat nach erfolgter Prüfung mit Schreiben vom 10.12.2024 mitgeteilt, dass ergänzende Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) nicht für erforderlich gehalten werden.

Gemäß § 36 der EigBetrVO liegt der Jahresabschluss an sieben Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung im Rathaus, Zimmer 205, Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Haren (Ems), 23.12.2024

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort
Bürgermeister

15 Hauptsatzung der Samtgemeinde Lengerich

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden
- § 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel
- § 3 Aufgaben der Samtgemeinde
- § 4 Wertgrenzen für Ratsaufgaben
- § 5 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen
- § 8 Einwohnerversammlungen
- § 9 Inkrafttreten

Aufgrund § 12 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 06.11.2024 hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen: „Samtgemeinde Lengerich“.
- (2) Sie hat den Sitz in der Gemeinde Lengerich, Landkreis Emsland.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind: Bawinkel, Gersten, Handrup, Langen, Lengerich und Wettrup.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Lengerich zeigt in Blau zwei schräggekreuzte goldene Abtsstäbe, bewinkelt oben von einer goldenen Garbe, unten von einem goldenen Anker, begleitet von zwei goldenen Kreuzen (Anlage 1).
- (2) Die Farben der Samtgemeinde Lengerich sind Blau und Gold.
- (3) Die Flagge (das Banner) der Samtgemeinde Lengerich ist blau-gelb-blau senkrecht zu drei gleichen Teilen gestreift und belegt mit dem Wappen der Samtgemeinde (Anlage 2).
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "SAMTGEMEINDE LENGERICH LDKR EMSLAND" (Anlage 3).

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

Die Samtgemeinde erfüllt die in § 98 Abs. 1 Satz 1 NKomVG aufgeführten Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches ihrer Mitgliedsgemeinden und die ihr sonst gesetzlich obliegenden Aufgaben.

§ 4

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen:
 - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 5

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung, vertreten.
- (2) Der Samtgemeinderat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Lengerich zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder vom Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen / Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheid ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Lengerich werden, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, verkündet bzw. bekannt gemacht:
 - a) Satzungen und Verordnungen,
 - b) die Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne,
 - c) öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Lengerich
 - d) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates,
 - e) Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften,
 - f) sonstige Bekanntmachungen.
- (2) Die Verkündung des elektronischen Amtsblattes für die Samtgemeinde Lengerich erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse:
<https://www.lengerich-emsland.de/amtsblatt>.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, einer Verordnung oder eines Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Lengerich während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, der Verordnung oder dem Flächennutzungsplan wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder der Genehmigung des Flächennutzungsplanes wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (4) Soweit eine Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt und eine Verkündung oder Bekanntmachung im Internet nicht vorgesehen oder nicht ausreichend ist, erfolgt die Verkündung oder Bekanntmachung zusätzlich in den amtlichen Aushangkästen der Samtgemeinde Lengerich.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden in den amtlichen Aushangkästen der Samtgemeinde Lengerich veröffentlicht.

§ 8

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates, in Pressemitteilungen oder im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Lengerich über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Samtgemeinde Lengerich vom 15.12.2011 außer Kraft.

Lengerich, 05.12.2024

SAMTGEMEINDE LENGERICH

Lühn
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Lengerich

Wappen



Anlage 2 zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Lengerich

Banner



Anlage 3 zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Lengerich

Siegel

**16 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Salzbergen sowie die Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 den Jahresabschluss 2017 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegt der Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Salzbergen sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 20.01.2025 bis zum 28.01.2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, Zimmer 12, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Salzbergen, 07.01.2025

GEMEINDE SALZBERGEN

Kaiser
Bürgermeister

17 Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das Geschäftsjahr 2023

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH hat in der Sitzung am 19. Dezember 2024 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 festgestellt und der Geschäftsführung vorbehaltlos die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen hat mit Datum vom 18. September 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr geprüft.“

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsgemäß geführt. Die Befugfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der Gesellschaft getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeitenden rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsmäßig aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt nach unserer Überzeugung unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in Anlage 5 zusammengestellt.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.“

Gemäß § 36 (2) der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus, Franz-Schratz-Str. 12, 48499 Salzbergen, Zimmer 12, zur Einsichtnahme aus.

Salzbergen, 20.12.2024

GEMEINDE SALZBERGEN

Kaiser
Bürgermeister

18 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Spahnharrenstätte (Hebesatzsatzung 2025)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte in seiner Sitzung am 12.12.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Spahnharrenstätte wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 220 v. H. |
| (Der aufkommensneutrale Hebesatz gem. §7 Abs. 1 NGrStG liegt bei 220 v. H.) | |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) | 177 v. H. |
| (Der aufkommensneutrale Hebesatz gem. §7 Abs. 1 NGrStG liegt bei 177 v. H.) | |
| 2. Gewerbesteuer | 351 v. H. |

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Spahnharrenstätte, 12.12.2024

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE

Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.